

## Mindestalter für Whatsapp – die Folgen für die regionale Kinder- und Jugendarbeit Wohlen

Der zu Facebook gehörende Messenger-Dienst Whatsapp setzt das Mindestalter für seine Nutzerinnen und Nutzer in Europa von 13 auf 16 Jahre herauf. Grund für die verschärften Nutzungsbedingungen ist ein neues EU-Gesetz, die sogenannte Datenschutz-Grundverordnung: DSGVO. Sie ist am 25. Mai in Kraft getreten und legt fest, dass nur Daten von Kindern ab 16 Jahren verarbeitet werden dürfen. Da auch Whatsapp Daten erhebt, wurde die Altersgrenze entsprechend erhöht. Die Verordnung verlangt allerdings keine harte Kontrolle der Altersgrenze – etwa durch das Hochladen eines Altersnachweises. Eine solche Kontrolle ist bei Whatsapp entsprechend auch nicht geplant.

Die regionale Kinder- und Jugendarbeit Wohlen nutzt unter anderem Whatsapp um mit den Jugendlichen zu kommunizieren. Folglich verletzen Nutzerinnen und Nutzer unter 16 Jahren die Nutzungsbedingungen von Whatsapp, wenn sie den Messaging-Dienst einsetzen.

Die rechtliche Situation in der Schweiz hat sich mit der neuen DSGVO nicht grundlegend verändert. Verschiedene Experten betonen, dass das grundsätzliche rechtliche Problem sei, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in der Schweiz nicht mündig sind (Art. 13 ZGB). Sie dürfen deshalb keine rechtliche Verpflichtung wie die Nutzung von Whatsapp eingehen. Immerhin sieht das schweizerische Recht die Möglichkeit vor, dass Kinder und Jugendliche mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter wie insbesondere den Eltern rechtliche Verpflichtungen eingehen können (Art. 19 Abs. 1 ZGB).

Die Frage der Zustimmung durch die Eltern stellt sich unabhängig von den neuen Bestimmungen in der DSGVO. Und sie ist nicht nur für Whatsapp, sondern auch für zurzeit diskutierte Alternativen wie E-Mail, SMS, Signal oder Threema relevant. Für Eltern in der Schweiz ist es alltäglich, dass sie – meistens informell und stillschweigend – Einwilligungen für ihre Kinder und Jugendlichen erteilen.

Fast alle Schweizer Jugendlichen zwischen 12 und 19 Jahren besitzen ein eigenes Handy – 98 Prozent. Die regionale Kinder- und Jugendarbeit Wohlen beschäftigt sich zwangsläufig mit sozialen Medien und deren Folgen für die Zielgruppe sowie der Vermittlung von Medienkompetenzen. In dem sie dieselben Kommunikationskanäle wie die Jugendlichen nutzt, schafft sie einerseits einen niederschweligen Zugang und andererseits nimmt sie eine Vorbildfunktion in der Benutzung von Messenger-Apps ein.

Die regionale Kinder- und Jugendarbeit Wohlen geht davon aus, dass die gesetzlichen Vertreter von Jugendlichen unter 16 Jahren die Nutzung von Whatsapp und ähnlichen Messenger erlauben. Sofern in Zukunft keine neuen zwingenden Rechtsvorschriften bezüglich Mindestalter erlassen werden, nutzt die regionale Kinder- und Jugendarbeit Wohlen weiterhin Whatsapp und ähnliche Messenger-Apps im Alltag.

Freundliche Grüsse  
Regionale Kinder- und Jugendarbeit Wohlen

Hinterkappelen, 18. Juni 2018

Generell empfehlen wir Eltern im Umgang mit Handys/Smartphones sich an folgenden Regeln zu orientieren:

- Klare Regeln vereinbaren, wie das Handy eingesetzt werden darf. Passen Sie Ratschläge und Regeln laufend dem Alter des Kindes an.
- Hohe Rechnungen vermeiden: Prepaid-Karten helfen, die Kosten zu kontrollieren. Vereinbaren Sie mit dem Kind, wie es mit kostenpflichtigen Diensten umgehen soll (Musik- und Videodownload oder Surfen im Internet).
- Installieren Sie keine unbekanntes Apps.
- Sprechen Sie mit dem Kind über nicht jugendfreie Inhalte (Pornografie, Gewaltdarstellungen, Glücksspielseiten). Auch wenn diese auf dem Gerät des Kindes gesperrt oder unterdrückt sind, könnte es bei Freunden Zugang zu solchen Inhalten bekommen.
- Ermuntern Sie die Heranwachsenden, beunruhigende Inhalte (z.B. Gewalt, harte Pornografie) oder Belästigungen Ihnen oder einer vertrauenswürdigen Lehrperson mitzuteilen.
- Nutzen Sie die technischen Schutzmöglichkeiten wie z.B. das Filterprogramm "Mobicip" für Smartphones.
- Tauschen Sie mit anderen Eltern Erfahrungen im Umgang mit den Medien aus.
- Achten Sie bei der Installation von Apps auf dem Smartphone auf das Mindestalter. Oftmals braucht es die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Quelle: [www.jugendundmedien.ch](http://www.jugendundmedien.ch)